

Wenn die Anlage zum Albtraum wird ...

Wer eine Photovoltaikanlage erwirbt, hofft, dass sie zwanzig Jahre lang die erwartete Strommenge erzeugt. Wird er vom tatsächlichen Ertrag enttäuscht, so kann die gesamte Investitionsplanung ins Wanken geraten – ein Albtraum für den Anlagenbetreiber. Umgekehrt befürchten Solarteure, auch bei einwandfrei funktionierenden Anlagen mit übertriebenen Ertragserwartungen ihrer Kunden konfrontiert zu werden. Welche Rechte und Pflichten hat also der Anlagenbetreiber, wenn seine Ertragserwartungen enttäuscht werden?

Typisch für Photovoltaikanlagen ist, dass der Anlagenbetreiber zwei Ansprechpartner hat: Seinen Vertragspartner als Verkäufer der Photovoltaikanlage und den Garantiegeber. Garantien für Solarmodule enthalten regelmäßig Zusagen, dass über einen bestimmten Zeitraum, zum Beispiel 25 Jahre, ein bestimmtes Leistungsminimum der Module, zum Beispiel 80 % der Nennleistung, eingehalten wird. Sie erweisen sich jedoch häufig als stumpfes Schwert. Der Grund dafür liegt darin, dass Garantiebedingungen weitgehend frei vom Garantiegeber festgelegt werden können. Der Garantiefall tritt deswegen selten ein. Und selbst im Garantiefall bleiben nach den Garantiebedingungen viele Kosten, zum Beispiel Ertragsausfall oder Montagekosten, beim Anlagenbetreiber hängen.

Rechtliche Auseinandersetzungen, die sich um den Photovoltaik-Ertrag drehen, spielen sich daher meistens zwischen Verkäufer und Anlagenbetreiber ab. Dabei finden im Falle eines Mangels der Anlage die gesetzlichen Regeln des Gewährleistungsrechts Anwendung. Was ein Mangel ist, ergibt sich aus § 434 BGB. Eine Photovoltaikanlage ist mangelhaft, wenn sie die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit oder die Anforderungen an eine gewöhnliche Photovoltaikanlage nicht erfüllt.

Der Ertrag einer Photovoltaikanlage wird regelmäßig nicht vertraglich vereinbart sein. Auch eine Wirtschaftlichkeitsberechnung des Verkäufers wird selten als vertragliche Zusicherung des dort genannten Ertrags aufgefasst werden können. Das gilt zumindest dann, wenn aus ihr hinreichend klar hervorgeht, dass es sich um eine Schätzung handelt, die sowohl überschritten als auch unterschritten werden kann.

Der Anlagenbetreiber darf jedoch erwarten, dass eine Photovoltaikanlage den Ertrag einer durchschnittlichen Photovoltaikanlage am selben Ort erreicht. Welche Ertragserwartungen berech-

tigt sind, wird in einem Gerichtsverfahren von einem Sachverständigen festgestellt. Der Sachverständige kann auch feststellen, worauf der Minderertrag zurückzuführen ist. Nur dann, wenn die Photovoltaikanlage oder ihre Montage den Minderertrag verursachen, ist die Anlage mangelhaft. Ist der mangelhafte Ertrag auf einen defekten Zähler des Netzbetreibers oder Probleme des Stromnetzes zurückzuführen, so scheidet ein Mangel aus.

Ist ein Mangel der PV-Anlage Ursache des Minderertrags, so ist der Verkäufer zur Nacherfüllung – also zu Reparatur oder Neulieferung – verpflichtet. Der Verkäufer kann den Anlagenbetreiber nicht darauf verweisen, sich an den Garantiegeber zu wenden. Alle mit der Nacherfüllung verbundenen Kosten, zum Beispiel Montagekosten, muss der Verkäufer tragen. Darüber hinaus kann ihn auch die Verpflichtung treffen, den Ertragsausfall der mangelhaften Solaranlage zu ersetzen. Gelingt es ihm jedoch nachzuweisen, dass ihn kein Verschulden an dem Ertragsausfall trifft, so besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Kann der Verkäufer beispielsweise darlegen, dass er Module, die sich später als defekt herausstellen, zuvor stichprobenartig überprüft hat, so wird ihn dies entlasten.

Die Gewährleistungspflichten des Verkäufers enden, wenn die Ansprüche des Anlagenbetreibers verjährt sind. Der gesetzliche Verjährungszeitraum beträgt zwei Jahre ab Lieferung einer Kaufsache. Eine verlängerte Verjährungsfrist von fünf Jahren gilt bei der Lieferung von Sachen, die für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursachen. Welcher der beiden Verjährungszeiträume für die Lieferung und Montage einer Photovoltaikanlage einschlägig ist, kann nur unter Betrachtung des Einzelfalls geklärt werden. Eine Rolle spielen die Art der Photovoltaikanlage – zum Beispiel Auf-Dach-Anlage, In-Dach-Anlage oder Freilandanlage – und Vereinbarungen im Kaufvertrag. Leider bestehen zu dieser zentralen Frage noch keine gesicherten Kriterien der Rechtsprechung.

Um die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen zu verhindern, reicht es nicht aus, wenn der Anlagenbetreiber den aus seiner Sicht enttäuschenden Ertrag dem Verkäufer mitteilt und ihn zur Nachbesserung auffordert. Eine Hemmung der Verjährung tritt jedoch ein, wenn der Anlagenbetreiber ein Gericht anruft oder wenn Verhandlungen zwischen Anlagenbetreiber und Verkäufer geführt werden. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn der Verkäufer die Photovoltaikanlage untersucht, um die Ursache des Minderertrags herauszufinden.

Wird ein bestehender Mangel trotz Fristsetzung des Anlagenbetreibers vom Verkäufer der Photovoltaikanlage nicht behoben oder scheidet eine Nacherfüllung zwei Mal, so stehen dem Anlagenbe-

treiber weitergehende Rechte offen. Er kann vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatz statt Vertragserfüllung verlangen oder den Kaufpreis mindern. Eine gerichtliche Auseinandersetzung um diese Punkte kann allerdings teuer werden. Geht es um die Rückabwicklung des Kaufes einer Photovoltaikanlage, die 50.000 € gekostet hat, so können in einer Instanz Anwalts-, Gerichts- und Sachverständigenkosten von mehr als 10.000 € entstehen. Auch die Dauer eines Rechtsstreits ist mitunter länger als erwartet. Ein Verfahren, das sich in einer Instanz über deutlich mehr als ein Jahr erstreckt, ist keine Seltenheit.

Eine bessere Alternative zum Gerichtsverfahren kann sein, den Streit außergerichtlich zu entscheiden. Möglich ist, dass sich beide Parteien auf einen Sachverständigen einigen, der die Photovoltaikan-



Der Autor berät deutschlandweit zu allen Rechtsfragen rund um die Solarenergie.

Dr. Binder, Flaig und Ritterhoff
Rechtsanwälte in Partnerschaft
Im Solar Info Center
Emmy-Noether-Straße 2
79110 Freiburg
Tel. 07 61/5 95 75 52-21
Fax 07 61/5 95 75 52-19
www.binder-flaig.de
binder@binder-flaig.de

lage begutachtet und verbindlich beurteilt, ob der Ertrag zu gering ist und ein Fehler der Photovoltaikanlage vorliegt. Ein solches schnelles und kostengünstiges Procedere sollte vorab durch eine detaillierte Vereinbarung abgesichert werden, damit nach dem Urteil des Sachverständigen der Streit nicht von vorne beginnen kann.

Thomas Binder

international – informative – independent

12 Ausgaben
in 2009

SUN & WIND ENERGY 5/2008
erscheint im Oktober 2008

Mit einer Auflage von 23.000
Exemplaren weltweit erreicht
die **SUN & WIND ENERGY** die
Entscheider der Branche.
Positive Resonanz aus aller
Welt garantiert Ihnen beste
Werbeerfolge.

Die Top-Themen

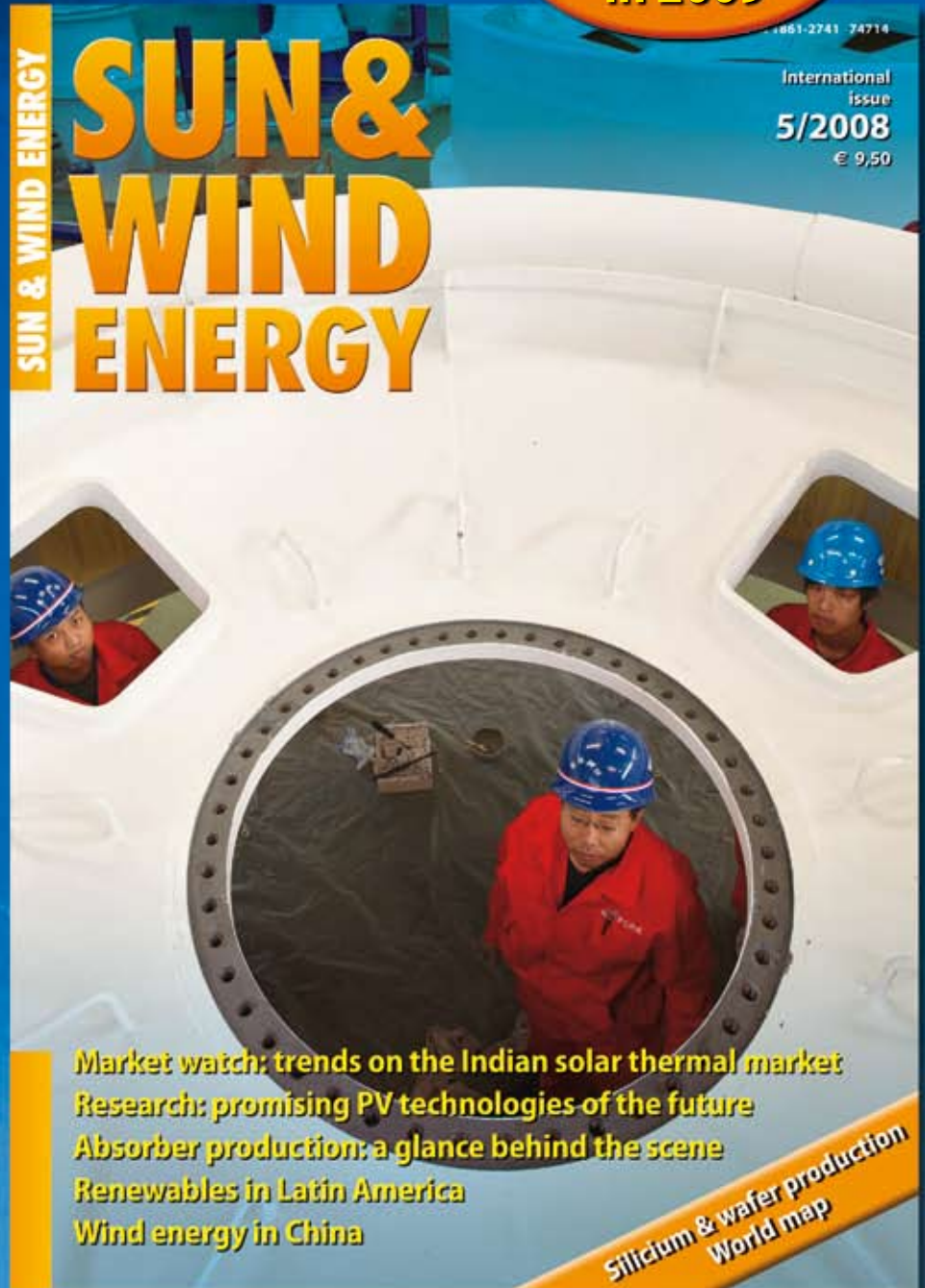
Service:
EU-Fördergelder für
Forschung & Entwicklung

Solarwärme:
Solare Kühlung – bewährte
Systeme und Zukunftsaussichten

Solarstrom:
Modulfertigung –
schnelles Wachstum der
Machinzulieferer

Länderspecial:
Erneuerbare in Osteuropa
sind im Kommen

Windenergie:
Marktübersicht kleine
Windkraftanlagen



Nutzen Sie die SUN & WIND ENERGY jetzt:

Die erfolgreiche und kostengünstige Präsentation Ihres Unternehmens
im Ausland vermittelt Ihnen neue Kontakte und Geschäftserfolge weltweit.

Zögern Sie nicht, mit uns über Ihren individuellen Werbeauftritt
in **SUN & WIND ENERGY** zu sprechen.

Ihre Ansprechpartner:

Yvonne Müller
Tel.: (0521) 59 55 75
ym@sunwindenergy.com

Christian Krosse
Tel.: (0521) 59 55 81
ck@sunwindenergy.com

Anzeigenschluss:
8. September 2008